Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5248**

17. Wahlperiode 23. 03. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Agnes Malczak, Kai Gehring, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Katja Dörner, Priska Hinz (Herborn), Ulrike Höfken, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Memet Kilic, Ute Koczy, Tom Koenigs, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/4821, 17/5239 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht und die Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes für Frauen und Männer sind zu begrüßen. Dieser Schritt hätte bereits vor Jahren erfolgen müssen. Die allgemeine Wehrpflicht ist sicherheitspolitisch schon lange nicht mehr begründbar. Die Aufgaben der Bundeswehr haben sich seit Ende des Kalten Krieges maßgeblich gewandelt. Nicht mehr die territoriale Landesverteidigung, sondern die Teilnahme an UN-mandatierter multilateraler Krisenbewältigung ist für die Bundeswehr heute strukturbestimmend. An der Bewältigung dieser Aufgaben waren und sind Grundwehrdienstleistende nicht beteiligt. Mit dem Ziel der Nachwuchswerbung ist die allgemeine Wehrpflicht rechtlich nicht begründbar. Der massive Eingriff in die Freiheitsrechte junger Männer ist demnach seit Jahren nicht zu rechtfertigen und von Wehrgerechtigkeit konnte schon lange nicht mehr die Rede sein. Die meisten unserer europäischen Partner haben dies erkannt und die Wehrpflicht schon lange abgeschafft. Es ist höchste Zeit, dass auch Deutschland diesen Schritt geht. Die Aussetzung ist zwar nicht die Abschaffung der Wehrpflicht, aber ein Schritt in die richtige Richtung.

Problematisch ist jedoch, dass die Entscheidung für die Aussetzung in Deutschland nicht aus sicherheitspolitischen Überlegungen heraus, sondern aus finanziellen Gründen erfolgte. Ein Nachdenken darüber, wie die Aufgaben der Bundeswehr in Zukunft aussehen sollen und welche Rolle der freiwillige Wehrdienst darin einnehmen soll, erfolgte nicht. Dilettantisch ist, wie dieser Schritt schließlich konkret gegangen wurde. Er wurde unzureichend in den Gesamtprozess der Bundeswehrreform eingebunden.

Der ehemalige Bundesminister der Verteidigung, Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, hat es versäumt, eine klare Aufgabenkritik an den Anfang der Reform zu stellen. Stattdessen wurde die Debatte über die Reform durch die Frage des Umfangs der Streitkräfte dominiert. Die tiefgreifenden strukturellen Veränderungen der Streitkräfte dürfen nicht ohne einen breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens über Auftrag und Aufgaben der Streitkräfte entschieden werden. Hierzu fehlt es an einer ehrlichen sicherheitspolitischen Debatte. Besonders ein neues Weißbuch, welches ressortübergreifend und unter enger Beteiligung von Parlament und der deutschen Öffentlichkeit entstehen sollte, ist dafür notwendig. Solche Grundlagen sind entscheidend für die demokratische Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft und für den Erfolg einer Reform. Eine Verständigung über die Ausrichtung der Bundeswehr hätte vor den administrativen Schritten erfolgen müssen.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Bundeswehr als Freiwilligenarmee liegt bis heute nicht einmal in Ansätzen vor. Gleichzeitig muss die Bundeswehr ab Juli dieses Jahres bereits mit den Folgen der Aussetzung der Wehrpflicht umgehen. „Aufgaben“ und „Strukturen“, „Nachwuchsgewinnung“ und „Attraktivität“ sind nur einige Stichwörter für Fragen, auf die es bisher lediglich skizzenhafte Antworten gibt. Die Finanzierung der bisherigen Reformüberlegungen, die nur in Eckpunkten existiert, ist zudem ungewiss. Leidtragende dieses verstolperten Reformschrittes sind die Bundeswehr, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im militärischen und zivilen Dienst sowie in den Kreiswehrersatzämtern und Musterungszentren und diejenigen jungen Menschen, die sich heute schon zum freiwilligen Wehrdienst verpflichtet haben.

Der vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet zudem Regelungen, die höchst problematisch sind. Der Entwurf beinhaltet kein ausdrückliches Verbot eines Dienstes Minderjähriger (Straight 18). Deutschland engagiert sich gegen den Einsatz von Kindersoldaten. Dieses Engagement ist nur glaubwürdig, wenn Deutschland in seiner eigenen Armee Konsequenz zeigt und Minderjährige nicht in den militärischen Dienst aufnimmt. Für das zentrale Leitbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr – den Staatsbürger in Uniform – ist es zudem Voraussetzung, dass Menschen, bevor sie sich zum militärischen Dienst bei der Bundeswehr verpflichten, im vollen Besitz ihrer staatsbürgerlichen Rechte sind.

Mit § 58 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Nummer 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs) soll die Erhebung von personenbezogenen Daten siebzehnjähriger Frauen und Männer bei den Meldebehörden eingeführt werden. Der Zweck dieser Datenerhebung ist das Sammeln von Adressen zur Versendung von Werbung für den freiwilligen Wehrdienst und die Bundeswehr. Die Daten sollen für ein Jahr gespeichert werden, so die Betroffenen nicht Einspruch erheben. Artikel 9 des Gesetzentwurfs schafft zwar im Melderechtsrahmengesetz ein Widerspruchsrecht gegen die Erhebung bei den Meldebehörden. Jedoch erfahren die Betroffenen von der Erhebung nur bei Anmeldung und durch jährliche öffentliche Bekanntmachungen. Der Eingriff in die Grundrechte junger Menschen durch die massenhafte Speicherung ihrer Daten ist gegenüber ihrem Zweck – der Werbung für einen freiwilligen Dienst – äußerst fragwürdig. Dieser Eingriff ist besonders schwerwiegend, da es sich bei den Betroffenen um Minderjährige handelt. Gleichzeitig würde die Bundeswehr durch diese Möglichkeit einen nicht zu rechtfertigenden Vorteil gegenüber zivilen Arbeitgebern, aber auch gegenüber Anbietern ziviler Freiwilligendienste gewinnen. Im Hinblick auf die zivilen Freiwilligendienste ist dabei auch zu betonen, dass jeder Freiwilligendienst wertvoll und eine derartige Ungleichstellung abzulehnen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine konsequente Begrenzung des freiwilligen Wehrdienstes auf volljährige Frauen und Männer einzuführen,

2. von der massenhaften Speicherung von Daten zum Zwecke der Werbung für den freiwilligen Wehrdienst durch die Kreiswehrersatzämter bzw. der ihnen nachfolgenden Organisationsstruktur abzusehen,
3. den weiteren Reformprozess der Bundeswehr entlang einer noch zu führenden Debatte über die künftigen Aufgaben der Bundeswehr zu gestalten,
4. das Parlament an den strukturellen Veränderungen der Streitkräfte in größtmöglichem Umfang zu beteiligen,
5. zeitnah zusätzliche Instrumente und Strategien zu entwickeln, die das Prinzip der inneren Führung und des Staatsbürgers in Uniform in einer Bundeswehr ohne Wehrpflicht festigen, weiterentwickeln und nachhaltig stärken,
6. zeitnah ein schlüssiges Nachwuchsrekrutierungskonzept und Personalstrukturmodell vorzulegen, welches den Realitäten der Bundeswehr ohne Wehrpflicht Rechnung trägt,
7. konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des Dienstes mit besonderem Augenmerk auf eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Dienst bei der Bundeswehr mit einem konkreten Zeitplan und einem schlüssigen und verantwortbaren Finanzierungskonzept zu entwickeln,
8. ein neues Reservistenkonzept zu erarbeiten,
9. den Übergangscharakter des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 mit Blick auf die Umstellung der Bundeswehr auf eine Freiwilligenarmee dadurch zu unterstreichen, dass 2012 ein Entwurf zur Novellierung des Soldatengesetzes vorgelegt wird, der die Reformelemente aufgreift und in einem einheitlichen Gesetz zusammenfasst.

Berlin, den 22. März 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333